

Prüfungsablauf zur Erhöhung der Betriebszeit

1. Allgemeines

Die Ergebnisse der an Tragflügelformen nachträglich durchgeführten Betriebsfestigkeitsversuche haben den Nachweis erbracht, daß die Betriebszeit der GFK-Segelflugzeuge und Motorsegler auf 12000 Flugstunden erhöht werden kann, wenn für jedes Stück (über die obligatorischen Jahresnachprüfungen hinaus) in einem speziellen Mehrstufenprüfprogramm die Lufttüchtigkeit unter dem Aspekt der Lebensdauer erneut nachgewiesen wird.

2. Fristen

Hat das Segelflugzeug eine Betriebszeit von 6000 Flugstunden erreicht, so ist eine Nachprüfung nach dem unter Punkt 4 aufgeführten Programm durchzuführen. Bei positivem Ergebnis dieser Nachprüfung bzw. nach ordnungsgemäßer Reparatur der festgestellten Mängel wird die Betriebszeit des Segelflugzeugs um 1000 Stunden, also auf insgesamt 7000 Flugstunden erhöht (1.Stufe).

Das vorgenannte Prüfprogramm ist zu wiederholen, wenn 7000 Flugstunden erreicht sind. Sind die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 8000 Stunden erhöht werden (2. Stufe).

Hat das Segelflugzeug eine Betriebszeit von 8000 Flugstunden erreicht, so ist wiederum die Überprüfung nach vorgeschriebenem Programm durchzuführen. Sind auch hier die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 9000 Flugstunden erhöht werden (3.Stufe).

Für einen eventuellen Betrieb über 9000 Flugstunden hinaus werden zu gegebener Zeit noch Einzelheiten festgelegt.

3. Die Prüfungen dürfen nur beim Hersteller oder in einem Luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchgeführt werden.
4. Wird die Prüfung nicht beim Hersteller durchgeführt, so ist für jede Prüfung erneut das gültige Prüfprogramm beim Hersteller anzufordern:

Hansjörg Streifeneder
Glasfaser-Flugzeug-Service GmbH
DE.21G.0080 und DE.145.0100
Hofener Weg
D-72582 Grabenstetten
Tel.: +49 (0)7382 1032 Fax.: +49 (0)7382 1629
www.streifly.de

Am Tag der Prüfung darf das auf dem Deckblatt des Prüfprogramms eingetragene Ausgabedatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

5. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das Programm einzutragen, wobei zu jedem Punkt Stellung zu nehmen ist.
Wird die Prüfung nicht beim Hersteller vorgenommen, so ist diesem die Durchschrift des ausgefüllten Programms zur Auswertung zuzuleiten.
6. Die obligatorischen periodischen Nachprüfungen (in der BRD Jahresnachprüfung nach § 15 (1) LuftGerPV) bleiben von dieser Regelung unberührt.